



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Förderverein Marienviertel**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Oberhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- (3) Die Verwirklichung der Vereinszwecke erfolgt insbesondere durch:

[für Kunst und Kultur]

- die Organisation und Durchführung von öffentlichen, nichtgewerblichen Veranstaltungen auf den Gebieten des gemeinschaftlichen Beisammenseins, der bildenden & darstellenden Kunst, der Literatur und der Musik
- die Bildung und Förderung kultureller Teilhabe sowie Aufbau und Pflege von lokalen und regionalen Netzwerken und

[für Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung]

- die Vermittlung kulturhistorischen Wissens über das Viertel, seine Bewohner/innen, seine Kultur, seine Geschichte sowie zentrale bauliche Elemente
- die Schaffung von öffentlichen Begegnungsorten sowie kreativen Freiräumen; in diesem Zusammenhang sieht sich der Verein auch in der Verantwortung, an Konzepten für städtebauliche Veränderungen mitzuwirken.
- Aufbau und Pflege von lokalen und regionalen Netzwerken und

[für bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke]

- den kontinuierlichen Austausch mit dem „Offenen Forums Marienviertel“
- die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Ziele des Vereins auf regionaler sowie überregionaler Ebene entlang unterschiedlicher Medien

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.



- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er setzt sich ein für die Anerkennung und Wertschätzung aller Menschen unabhängig von ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung, ihrem Lebensalter, ihrer physischen oder psychischen Fähigkeiten oder anderer Merkmale.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden.
- (2) Als Fördermitglieder können Förderer des Vereins, zu denen auch juristische Personen gehören können, aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen wollen.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem/der Antragsteller/in nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten kann nur persönlich erfolgen und ist nicht übertragbar.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein akzeptiert jedes Mitglied die Satzung des Vereins.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.



§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Für besondere Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden. Über Aufgaben und Zusammensetzung entscheidet der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, d.h. der/dem Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, und dem/der Schatzmeister/in, die zusammen den Vorstand gem. § 26 BGB bilden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (3) Der/die Schatzmeister/in führt die Kassengeschäfte. Sie/Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen. Anlässlich der Mitgliederversammlung hat sie/er Rechenschaft über das vergangene Kalenderjahr, welches auch zeitgleich das Geschäftsjahr ist, abzulegen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.



§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens einmal im Jahr. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer Stellvertreter/in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die seines/ihrer Stellvertreters/in.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführer/in sowie vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (3) Die Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Entscheidungen des Vereins, u.a. in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) Bestellung des/der Kassenprüfer/in,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands und des/der Kassenprüfer/in,
 - g) die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (postalisch oder per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.



§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in und bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.
- (2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Gibt es bei mehreren Kandidaten eine Stimmgleichheit, ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von der Hälfte der anwesenden Mitglieder, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Ein/eine Protokollführer/in ist zu Beginn der Versammlung zu wählen. Das Protokoll ist vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und sein/ihr Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft, und hat die Auflösung beim Vereinsregister beim Amtsgericht Oberhausen anzumelden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die *Oberhausener Tafel e.V.* (Gustavstraße 54, 46049 Oberhausen), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Oberhausen, 01.04.2025